

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Jänner 2018
GZ. BMF-310205/0188-I/4/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19/J vom 17. November 2017 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Vorschlag für eine Verordnung über ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP) wurde am 29. Juni 2017 von der Europäischen Kommission veröffentlicht (COM/2017/0343 final). Die österreichischen Interessen in den Ratsarbeitsgruppen werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wahrgenommen.

Zu 2a.:

Beim PEPP handelt es sich um ein Produkt der privaten Altersvorsorge. Als Produkt der 3. Säule kann ein PEPP ergänzend zur gesetzlichen Sozialversicherung (1. Säule) und zur betrieblichen Altersvorsorge (2. Säule) angeboten und abgeschlossen werden. Laut Kommission stellt das PEPP eine Ergänzung zu den unterschiedlichen Vorschriften auf EU-Ebene und nationaler Ebene dar, die die bestehenden nationalen privaten

Altersvorsorgepläne nicht ersetzt oder harmonisiert. Ziel ist unter anderem die Steigerung der Investitionen in der EU und somit die Unterstützung der Vollendung der Kapitalmarktunion.

Zu 2b. bis 2d.:

Das BMF bringt sich in die Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen konstruktiv ein, um ein einfaches, standardisiertes und transparentes Produkt zu schaffen. Ratsarbeitsgruppen zum PEPP fanden bisher am 7. Juli 2017, 4. September 2017, 3. Oktober 2017, 27. Oktober 2017, 23. November 2017 und am 13. Dezember 2017 statt. Die Berichte zu den Verhandlungen in den bisherigen Ratsarbeitsgruppen wurden gem. § 3 EU-InfoG an den Österreichischen Nationalrat übermittelt.

Zu 2e.:

Der Kommissionsvorschlag enthält keine Verpflichtung für nationale Aufsichtsbehörden Verordnungen zu erstellen oder zu erlassen. Der Kommissionsvorschlag sieht somit die Erstellung oder Erlassung von Verordnungen durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht vor.

Zu 2f.:

Österreich begrüßt die Initiative zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Produkte der privaten Pensionsvorsorge in Europa. Beim PEPP sollte es sich um ein einfaches, standardisiertes und transparentes Produkt handeln.

Zu 2g.:

Der Verordnungsentwurf sieht in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) vor, dass nach der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute eine Zulassung für PEPP beantragen dürfen. Weiters sieht Art. 9 des Verordnungsentwurfes vor, dass für PEPP-Anbieter und PEPP-Vertreiber die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die einschlägigen sektoralen Aufsichtsregelungen gelten. Damit ist der Rechtsrahmen vorgegeben, innerhalb dessen Kreditinstitute ein PEPP

anbieten oder vertreiben dürfen. Ob eine Anpassung der Konzessionstatbestände notwendig sein wird, kann erst nach Vorliegen des endgültigen Verhandlungsergebnisses beurteilt werden.

Zu 3. und 4.:

Die steuerliche Behandlung von PEPP hängt von deren konkreten, rechtlichen Ausgestaltung ab. Da jedoch zum jetzigen Zeitpunkt weder ein endgültiger Verordnungsentwurf vorliegt und daher auch noch keine begleitenden nationalen Umsetzungsschritte gesetzt wurden, können keine Angaben zur Anwendbarkeit von bestehenden Regelungen gemacht werden. Aus diesem Grund sind aus heutiger Sicht auch zukünftige steuerliche Maßnahmen im Hinblick auf PEPP-Produkte nicht absehbar.

Zu 5. und 6.:

Die Schaffung eines PEPP soll nach dem Kommissionsvorschlag in Form einer Verordnung erfolgen, die direkt in den Mitgliedstaaten anwendbar ist. Ob und gegebenenfalls welche legislativen Begleitmaßnahmen zum Wirksamwerden der Verordnung im nationalen Recht erforderlich sind, kann erst nach Abschluss des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß Art. 294 AEUV beurteilt werden.

Zu 7. bis 9.:

Der nach dem Kommissionsvorschlag bei der Standard-Anlageoption zum Einsatz kommende „Kapitalschutz“ wird in Art. 37 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs definiert. Welche Risikominderungstechniken bei der Standard-Anlageoption für die Gewährleistung des Kapitalschutzes in Betracht kommen, soll nach dem Entwurf in einem delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt werden. Die Ausgestaltung des Kapitalschutzes bei der Standard-Anlageoption ist derzeit Gegenstand der Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen zum PEPP.

Zu 10. bis 12.:

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Produktgenehmigung durch die EIOPA vor. Die laufende Aufsicht über den PEPP-Anbieter soll hingegen durch die zuständigen nationalen

Aufsichtsbehörden erfolgen. Die Zuständigkeit soll sich dabei nach den für den jeweiligen PEPP-Anbieter derzeit geltenden einschlägigen Regeln richten. Die Rolle der EIOPA wird derzeit ebenfalls in den Ratsarbeitsgruppen diskutiert. Verhandlungsziel ist eine effektive und effiziente Aufsicht. Die FMA ist in die österreichische Positionierung in den Ratsarbeitsgruppen eingebunden.

Zu 13a.:

Das BMF plant keine Haftungsübernahmen für PEPP.

Zu 13b.:

Der Verordnungsentwurf enthält keine Bestimmungen zu einer Einlagensicherung im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme.

Zu 14.:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist in die Abstimmung der österreichischen Positionierung in den Ratsarbeitsgruppen eingebunden.

Zu 15. und 16.:

Wie bereits in der Anfrage festgestellt, handelt es sich bei Pensionskassenzusagen und Zusagen für eine betriebliche Kollektivversicherung um zusätzliche Altersvorsorgeleistungen der zweiten Säule, die mit einem Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang stehen müssen. Das PEPP wird jedoch ein Produkt der dritten Säule sein, das vom PEPP-Anleger individuell abgeschlossen werden soll. Es handelt sich daher um verschiedene Produkte, die weder vergleichbar noch austauschbar sind und unterschiedlichen Anforderungen und

rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei Produkten der zweiten Säule ein Anbieterwechsel nur kollektiv möglich ist, da die Vertragsgestaltung zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse bzw. dem Versicherungsunternehmen (Vertrag zugunsten Dritter) erfolgt.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

